

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-2027 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/116-Pr.2/84

1984 10 25

An den 900/AB
 Herrn Präsidenten 1984 -11- 15
 des Nationalrates zu 924 JJ

Parlament
 1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Konecny und Genossen vom 20. 9.1984, Nr. 924/J, betreffend Verkauf von Krüger-Rand in Österreich, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.

Gemäß § 6 Z 8 lit.b UStG 1972, BGBl.Nr. 223, ist für Umsätze und für die Vermittlung von Umsätzen von gesetzlichen Zahlungsmitteln generell eine Steuerbefreiung vorgesehen, gleichgültig ob es sich dabei um inländische oder ausländische Banknoten oder Münzen handelt. Es werden somit laut Gesetz mehrwertsteuerrechtlich alle Währungen gleich behandelt.

Aufgrund der zitierten gesetzlichen Bestimmung ist somit der Handel mit ku ranten Goldmünzen in Österreich mehrwertsteuerfrei erlaubt.

Der Krüger-Rand ist in Südafrika gesetzliches Zahlungsmittel und zählt daher zu den von der angeführten Gesetzesstelle erfaßten Münzen.

Eine Änderung der gültigen Gesetzesbestimmung würde die Befassung des Nationalrates erfordern. Eine Änderung des Gesetzes dahingehend, daß lediglich südafrikanische Goldmünzen von der Steuerbefreiung ausgeschlossen sind, erscheint jedoch - da verfassungsrechtlich bedenklich - nicht möglich.

- 2 -

Zu 2.

Der Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln sowie auch mit Gold und Goldmünzen, die nicht als Zahlungsmittel gelten, ist gemäß § 2 Devisengesetz, BGBl.Nr. 162/1946, und den Kundmachungen der Oesterreichischen Nationalbank DE 4/82 und DE 3/82 (verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 147 vom 29. Juni 1982) den dazu von der Oesterreichischen Nationalbank ermächtigten Kreditunternehmungen gestattet; jedoch ist der Erwerb ausländischer kurzer Goldmünzen Deviseninländern untersagt.

Ein Einwirken auf die Kreditunternehmungen seitens des Bundesministeriums für Finanzen, auf eine bestimmte Art eines Geschäftes zu verzichten, ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nicht vorgesehen.

mit höflichem Gruß
F. Frey